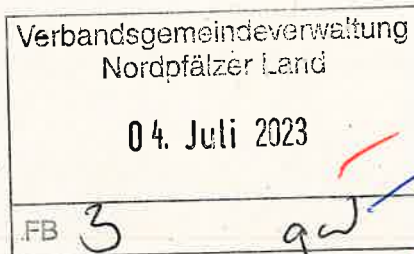


Ortsgemeinde Unkenbach
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Donnersbergkreis

**Zusammenstellung der
umweltrelevanten Stellungnahmen
und Informationen**



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

VG-Verwaltung Nordpfälzer Land
Postfach 1361
67803 Rockenhausen

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2023/0806 hm

Ihr Schreiben vom
30.06.2023
AZ.: 3/610-13 (34)

Ansprechpartner / E-Mail
Matthias Hahn
matthias.hahn@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675747
06232 675760

30.06.2023

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes „Römerpfad“, OG Unkenbach;
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt C1. in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-
denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr


Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich





Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. 
Matthias Hahn



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
Fachbereich 3
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

23.08.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2023/ 0077-0111 32 AB2 Bitte immer angeben	30.06.2023 3/610-13 (34) Siegmar Böhmer	Petra Ellenberger Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-433 0631 62409-418

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit den Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzen;

Aufstellung des Bebauungsplanes „Römerpfad“ in der Ortsgemeinde Unkenbach, Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum oben genanntem
Bebauungsplan der Ortsgemeinde Unkenbach

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

1 Stellungnahme

1 Auszug Starkregengefährdungskarte

Petra Ellenberger

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

1/9

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)		Az
Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land Bezirksamtsstraße 7 67806 Rockenhausen		Bearbeiter: Herr Böhmer Telefon: 06361/451-301 Telefax: 06361/451-350 E-Mail: siegmar.boehmer@vg-nl.de
Art der Beteiligung		
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB		<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Teilflächennutzungsplan		
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Römerpfad“ in der Ortsgemeinde Unkenbach		
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
Frist für die Stellungnahme 25.08.2023		

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418 Az.: 6427-0003#2023/0077-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Frau Ellenberger

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Niederschlagswasser

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 WHG, § 55 Abs.2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden. Dagegen ist ein Überlauf ins Mischsystem nicht mehr zeitgemäß.

Die Entwässerungskonzeption wird wie folgt dargestellt:

Die Entwässerung des Baugebiets „Römerpfad“ erfolgt im Trennsystem (Entwässerungskonzept Seite 3, Punkt 1.4).

Für das Plangebiet wurde keine Untersuchung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden durchgeführt, jedoch sei aufgrund der Erfahrungen in der Region davon auszugehen, dass eine Versickerung des Regenwassers vor Ort nur in sehr geringem Maße möglich ist.

Das anfallende Oberflächenwassers aus dem Baugebiet wird in Regenwasserkanälen gesammelt und in nordöstlicher Richtung in einer Rückhaltemulde auf einer Fläche von ca. 600m², max. Tiefe 30 cm über die belebte Bodenzone versickert oder durch Verdunstung entleert. Die Notentlastung erfolgt breitflächig über den Gewässerrandstreifen in den Vorfluter Unkenbach (Gewässer III. Ordnung)

Stellungnahme zur Entwässerungskonzeption:

Die geplante Mulde verfügt über keine planmäßige gedrosselte Ableitung. Gleichzeitig liegen keine Angaben vor, ob eine Versickerung vor Ort möglich ist.

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist zu ermitteln sowie Aussagen zum zu erwartenden mittleren höchsten Grundwasserflurabstand zu treffen. Auf dieser Grundlage kann die Entwässerungskonzeption weiter abgestimmt werden. Die zuständige Wasserbehörde für die Gewässerbenutzung (Einleitung in das Grundwasser: Obere Wasserbehörde, Einleitung in den Unkenbach: Untere Wasserbehörde) kann erst nach Vorliegen dieser Angaben festgelegt werden. In der Konzeption bitte ich auch zu betrachten, ob Einflüsse vom oder auf den Bodenretentionsfilter zu erwarten sind.

Ich bitte die Entwässerungskonzeption mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.

2. Gewässer

Im nördlichen Bereich des Verfahrensgebietes fließt der Bach vom Hinkelstein (Gewässer III. Ordnung), im südöstlichen Bereich fließt der Unkenbach (Gewässer III. Ordnung). Für Anlagen die sich evtl. im 10m Bereich dieser Gewässer befinden bedarf es im Sinne des § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Der 10 m-Bereich der Bäche sollte aus fachtechnischer Sicht von baulichen Anlagen und Auffüllungen freigehalten werden, um den schadlosen Hochwasserabfluss sowie die Lebensraumfunktion des Gewässers gewährleisten zu können.

3. Schmutzwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen in der Ergänzungssatzung und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG).

Das anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen.

4. Hochwasser- und Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Extremereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Ziel der Hochwasser- und Starkregenvorsorge ist es bestehende und zukünftige Bebauung bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen, Schäden zu vermeiden und den Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen möglichst frühzeitig zu reduzieren oder durch lenkende Maßnahmen von der Bebauung fern zu halten.

Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer-Land liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (LfU) vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5); diese sollte entsprechend berücksichtigt werden. Zudem müssen die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort näher betrachtet werden, da sie ggf. durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden und von den Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten abweichen können. In der Starkregengefährdungskarte werden innerhalb und im Umfeld des Plangebiets bis zu hohe Abflusskonzentrationen im Starkregenfall dargestellt,

ebenso wie potenzielle Überflutungen an Tiefenlinien. Betroffen davon sind insbesondere die Auenbereiche entlang der beiden Bäche, auch außerhalb des 10-Meter-Bereichs. Gebäude die in diesen Bereichen errichtet werden drohen im Ereignisfall Schaden zu nehmen.

Ich empfehle Ihnen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Die Überflutungsgefährdeten Bereiche sollten von Bebauung und dauerhafter Versiegelung freigehalten werden. Ggf. sollten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz und entsprechende Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan).

5. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin

überprüft werden. Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

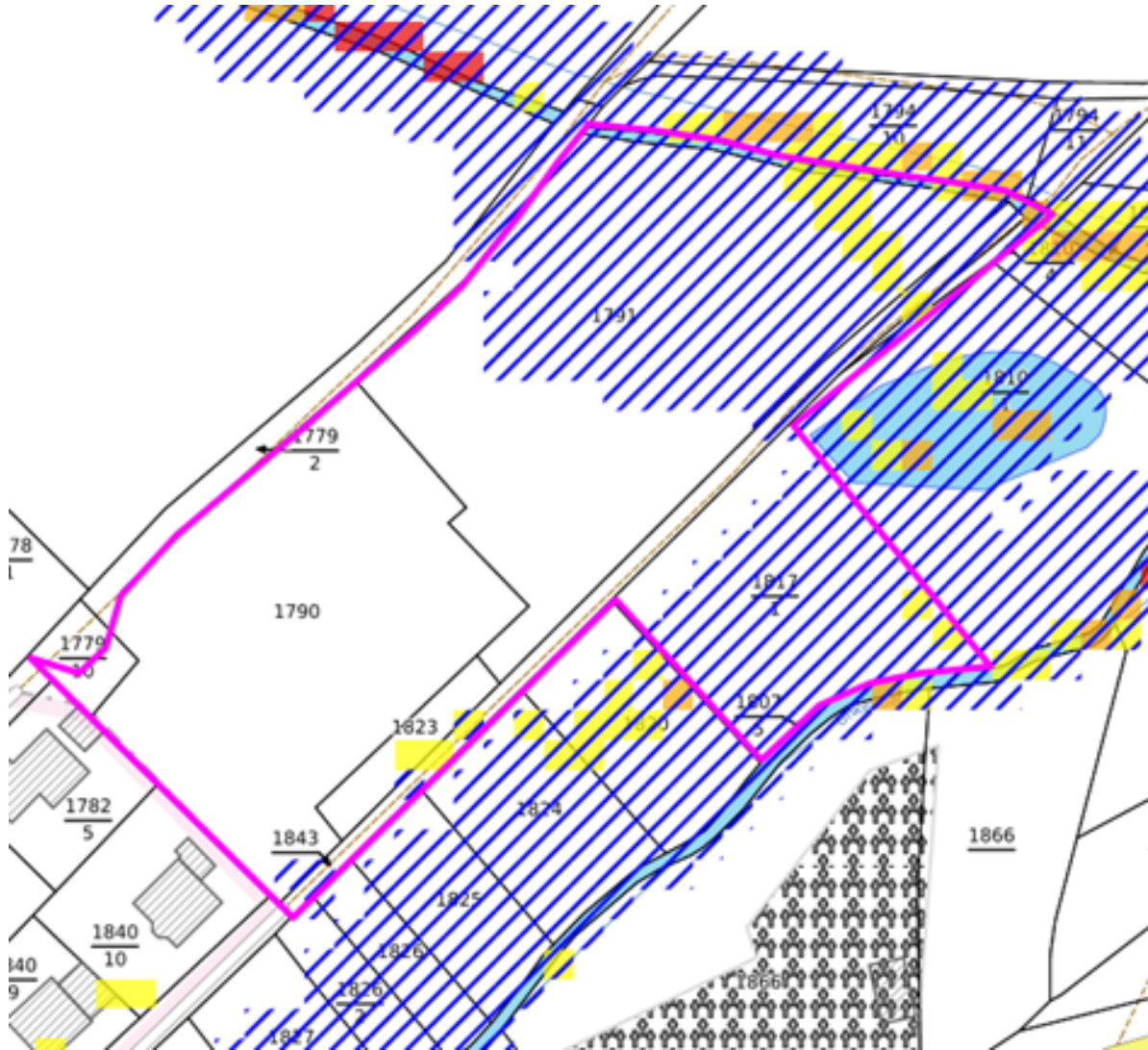
Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 23.08.2023

Ort, Datum

Unterschrift
(Konstantin Kempf)

Starkregengefährdungskarte



Entstehungsgebiet Sturzflut nach Starkregen

Abflusskonzentration

- sehr hoch
- hoch
- mäßig
- gering

Wirkungsbereich Sturzflut nach Starkregen

- potenzielle überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tiefenlinien (EZG > 20 ha; Überstau 1 m; Extrapolation 50 m)

In Abdruck:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

-Untere Wasserbehörde-

Postfach 1280

67685 Kirchheimbolanden

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Im Auftrag

Petra Ellenberger

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

Per Mail: siegmar.boehmer@vg-nl.de

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Natur- und Umweltschutz

Auskunft erteilt:

Janina Klemm

jklemm@donnersberg.de

Tel. 06352 710-123

Fax 06352 710-232

Büro 226

Unser Zeichen: 7/71 – 02-1/78_Römerpfad

Ihr Zeichen: 3/610-13 (34)

Datum: 07.08.2023

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „Römerpfad“ in der Ortsgemeinde Unkenbach
– Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §
4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB –**

Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Fledermäuse

„Im Zuge der Bautätigkeit kommt es zwar nur zu einer kleinräumigen Flächeninanspruchnahme, durch die Bauarbeiten können jedoch Tierarten in ihrer Anwesenheit bzw. ihrem Durchzug behindert bzw. gestört werden. Als Störquellen treten im Einsatz befindliche Baumaschinen, sich bewegende Fahrzeuge und die häufige Anwesenheit von Menschen in Erscheinung, die grundsätzlich sensible Reaktionen auslösen können, wodurch vorübergehend der Funktionsverlust von Teilhabitaten erwartet werden kann. Unter Berücksichtigung, dass im Zuge der Baufeldfreimachung insbesondere ggf. vorhandene wenig mobile Arten jedoch bereits in angrenzende Flächen geflüchtet sind und der geringen Effektdistanzen der o.g. Störungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf einzelne Tierarten zu erwarten - auch da die Störung letztlich zeitlich begrenzt erfolgt.“

Es könnten im Zuge des Bauleitverfahrens noch weitere Maßnahmen, die die Störwirkung für die potentiell vorkommenden, streng geschützten Fledermausarten minimieren, erarbeitet werden. Es könnten auch Artenschutzmaßnahmen z.B. das Installieren von Quartieren nach Abschluss der Baumaßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Reptilien

Zum Schutz potentiell vorkommender Reptilien sind für den Zeitraum der Bautätigkeiten die relevanten Baufeldgrenzen mittels eines Reptilienzauns abzugrenzen, um zu verhindern, dass die Tiere im Zubringverkehr zur Baustelle und den Erdarbeiten verletzt oder getötet werden. Die Abzäunung ist lediglich bis zum Abschluss der Erdarbeiten, um ein Einwandern von Tieren zu verhindern. Geeignet sind spezielle Reptilienzäune (glatte Folien, oberirdisch min. 50 cm hoch, Unterkante eingegraben, d. h. Gesamthöhe Folie min. 70 cm).

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · **IBAN** DE19 5405 1990 0000 0074 35
Volksbank Alzey-Worms eG
BIC GENODE61AZY · **IBAN** DE95 5509 1200 0010 1810 03

Amphibien

Für Amphibien kann ein lokal begrenzter Schutzbedarf entstehen, wenn vorkommende Arten (v.a. Erdkröte) temporäre Wasseransammlungen als Fortpflanzungsstätten nutzen. Daher ist auf Flächen, die von Baumaßnahmen beansprucht werden, die Bildung von länger stehenden Pfützen u. ä. im Zeitraum von März bis Juni dringend zu unterbinden.

Es ist auf den Baustellen daher darauf zu achten, dass keine Amphibienfallen entstehen. Das können Löcher u.ä. sein (z.B. der Start- und Zielschacht), in die adulte Tiere stürzen können, aber auch temporäre Wasseransammlungen (Pfützen, Spurrillen etc.), in die Laich abgesetzt wird.

Die Untere Naturschutzbehörde hat Kenntnis über ein Vorkommen des Feuersalamanders im Geltungsbereich.

Es sollten geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden.

Vogel- bzw. Nestschutz

Die Bauarbeiten sollten innerhalb der Brutsaison, also im Winterhalbjahr (01.10.-28./29.02.) beginnen, um die potentiell vorkommenden und streng geschützten Feldlerchen durch die Störreize daran zu hindern, sich auf der Baufläche anzusiedeln, damit Verluste von adulten Exemplaren, Jungvögeln, Eiern oder Nesten dieser Art, aber auch anderer Brutvogelarten, vermieden werden.

Gemäß §24 LNatSchG RLP sind zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Juli alle Handlungen im 100m Radius, die die Brut negativ beeinflussen können (hier: Bauarbeiten), verboten.

Falls während des genannten Zeitraums gebaut werden soll ist zu prüfen, ob Gehölze im 100m Radius geeignete Brutstätten für Greifvögel sind. Falls ja wären geeignete Maßnahmen zu treffen um nicht gegen die Regelungen des §24 LNatSchG zu verstoßen.

Schutzgut Bäume/ Vegetation

Zu erhaltende Einzelbäume (mit Ersatzverpflichtung) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs, insbesondere auf Flurstück Nr. 1790, 1810/1 und 1807/5, sind gegen Schäden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen etc.) nach den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu sichern. Der Schutz beinhaltet Vorkehrungen während der Bauzeit sowie die dauerhafte Vermeidung aller Maßnahmen, durch welche die Vitalität und Statik der Bäume oder die Eignung ihres Standortes beeinträchtigt werden können.

Zwischen den Baufenstern bzw. der Bebauung und den Ausgleichsflächen A3 und A1 sollte idealerweise mehr Abstand gewahrt werden.

Schutzgut Boden

Auf den für BE-Flächen und Arbeitsbereiche beanspruchten offenen Flächen ist der belebte Oberboden gemäß den einschlägigen Richtlinien (DIN 18915 und DIN 19731) zu sichern. Der Oberboden ist gesondert abzuschleppen und seiner Bedeutung als belebte Bodenschicht entsprechend fachgerecht in Mieten zwischenzulagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden entsprechend der einschlägigen Richtlinien wieder einzubauen. Hierbei sind folgende Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Entfernung von Verunreinigungen, Müll, Baustoffresten etc.
- Herstellung eines durchlässigen sowie für Niederschlagswasserversickerung geeigneten Untergrundes (Tiefenlockerung, ggf. Bodenaustausch bei Schadstoffbelastung)
- Einbau gemäß DIN 19731 (schichtweiser Einbau von Unter- und Oberboden, Vermeidung von Verdichtungen)
- Umgehende Begrünung der neu hergestellten Bodenstandorte

Sonstiges

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis einzutragen.
Bei der Einsaat ist ausschließlich zertifiziertes und gebietseigenes Regiosaatgut der entsprechenden Herkunftsregion zu verwenden.

Stellungnahme des Fachbeirats für Naturschutz vom 19.07.2023

Mitglieder des Fachbeirats weisen auf ein Vorkommen des Feuersalamanders im Geltungsbereich hin. Dieses muss zwingend bei der Durchführung des Vorhabens beachtet werden.

Im Bereich des Sportplatzes muss der Gewässerrandstreifen (10m) freigehalten/hergestellt werden und darf nicht bebaut/ (teil)versiegelt werden (siehe auch A8 g) der textlichen Festsetzungen). Der Gewässerrandstreifen sollte planerisch dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klemm

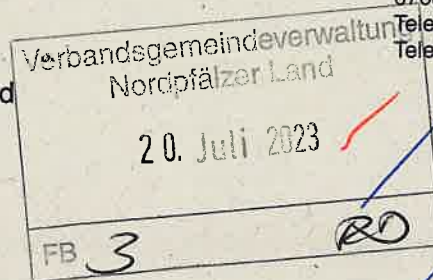
Betriebsführung:

SWK STADTWERKE KAISERSLAUTERN

Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ · Postfach 27 · 67683 Weilerbach

Am Ramsteiner Weg 2
67685 Weilerbach
Telefon (0 63 74) 91 25 - 0
Telefax (06 31) 80 01 - 84 60

Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Z.H. Herr Böhmer
Bezirksamtsstr. 7
67806 Rockenhausen



Ihre Nachricht/Ihre Zeichen
E-Mail vom 30.06.2023

Unsere Zeichen
ch-pd

Gesprächspartner
Herr Hammes

Tel.-Durchwahl
0631 8001-4196

Datum
06.07.2023

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Aufstellung des Bebauungsplan „Römerpfad“ in der Ortsgemeinde Unkenbach
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)
nach §4a Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Böhmer,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail Anfrage vom 30.06.2023 zu o.a. Maßnahme möchten wir hiermit Stellung nehmen:

Wir haben den Bereich geprüft und haben festgestellt, dass in dem Plangebiet eine Wasserleitung DN80/PN16 verläuft.

Die Gesamtbreite des einzuhaltenden Schutzstreifens beträgt 8 Meter, wobei die Außengrenzen durch die tatsächliche Lage der Leitung bestimmt wird.


Wir bitten um Beachtung, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Bäume gepflanzt und keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Leitungsgefährdende Verdichtungen müssen jederzeit unterbleiben. Eine zeitlich begrenzte Lagerung von Material oder Aushub ist nicht gestattet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

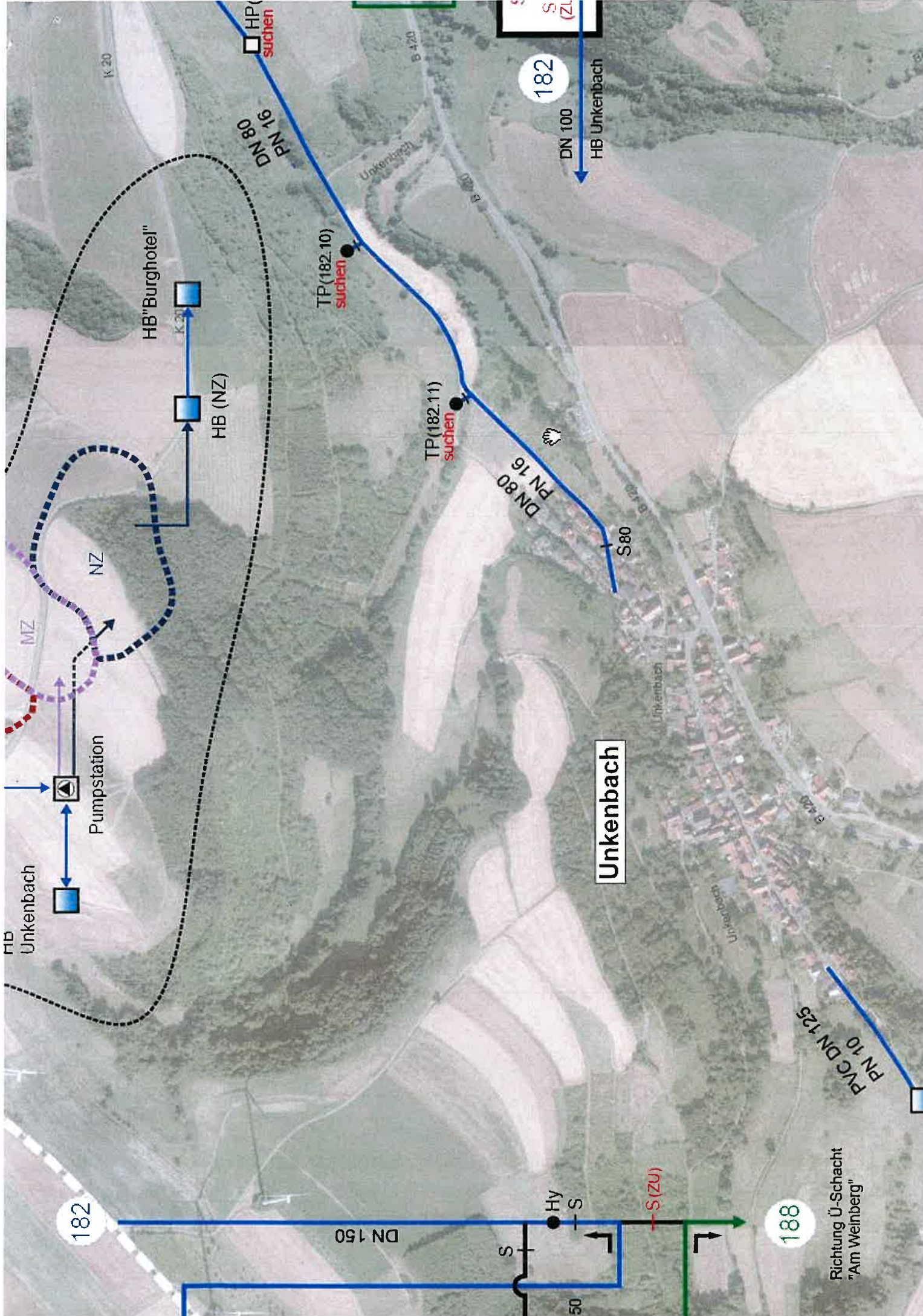
Mit freundlichen Grüßen



(Klein)



(Beine)



182

DN 150

HY

S

S (ZU)

188

Richtung Ü-Schacht
"Am Weinberg"

PVC DN 125
PN 10

Unkenbach

DN 80
PN 16

TP(182.11)
suchen

TP(182.10)
suchen

DN 80
PN 16

HP
suchen

182

DN 100

HB Unkenbach

S (ZU)

HB "Burghotel"

K 21

HB (NZ)

NZ

MZ

Pumpstation

HB Unkenbach

K 20

B 420

Unkenbach

S 80

B 420

Unkenbach

B 420

Unkenbach

B 420

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Zeichen und Datum
Ihres Schreibens

3/610-13(34)
30.06.2023

Zeichen und Datum
meines Schreibens

41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon

Herr Frenger
0631 205774 12

Datum

08.09.2023

P:\5_Planungen Kreise Städte Gemeinden\532_Verbandsgemeinden_nach_LK\Donnersberg_6\532_Nordpfälzer_Land\Unkenbach\Römerpfad\4.1\4.1_BBP_Römerpfad_Unkenbach.docx

Aufstellung des Bebauungsplanes „Römerpfad“ in der Ortsgemeinde Unkenbach

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Unkenbach.

Standort und Planungsabsicht:

Die Ortsgemeinde Unkenbach plant die Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Ausweisung eines Mischgebiets. Das Plangebiet umfasst laut Planunterlagen eine Fläche von ca. 1,02 ha. Der Bebauungsplan soll laut Planunterlagen (z.B. Begründung, Seite 27) im Regelverfahren nach BauGB mit Umweltprüfung aufgestellt werden. Das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem FNP ist laut Planunterlagen nicht eingehalten (z.B. Begründung Seiten 26, 28).

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Der Ortsgemeinde Unkenbach ist nicht die besondere Funktion Wohnen zugewiesen; sie trägt daher in Umsetzung der kommunalen Planungshoheit die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung im Rahmen der Beachtung der überörtlichen Erfordernisse.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Gemäß aktuellem Stand RAUM+Monitor verfügt die Ortsgemeinde Unkenbach mindestens über Bauflächenreserven für die Wohnnutzung in einem Umfang von ca. 1,01 ha zuzüglich Baulücken. Das Plangebiet befindet sich zum Teil außerhalb einer im momentan wirksamen FNP dargestellten Wohnbaufläche und soll darüber hinaus als Mischgebiet ausgewiesen werden. Da das Plangebiet, jetzt teilweise an anderer Stelle geplant wird, bedarf es vorliegend einer landesplanerischen Stellungnahme

Mitglieder:

Kreisfreie Städte Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

gem. § 20 LPlG. Hierin ist zunächst durch die zuständige Landesplanungsbehörde u. a. zu prüfen ob und in welchem Umfang ein „Flächentausch“ gem. Ziel 10 ROP IV Westpfalz im Rahmen einer aus Sicht der regionalen Raumordnung erforderlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans möglich sein kann.

Insofern die o.g. Frage geklärt werden kann und sichergestellt wird, dass der Zweck der raumordnerischen Ziele 7 bis 10 ROP IV Westpfalz beachtet wird, ist festzustellen, dass der ROP IV Westpfalz im Bereich des Plangebiets teilweise Siedlungsfläche, ansonsten sonstige Freifläche nachrichtlich darstellt. Hier bestünde kein unmittelbarer Zielkonflikt auf der geplanten Fläche.

Hinweise:

- Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung zu beachten. In den Planunterlagen z. B. in der Begründung finden sich bislang keine Informationen hierzu (s.o.).
- Laut Planunterlagen (vgl. z.B. Begründung, Seite 27) sei das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan nicht erfüllt. Da es sich laut Planunterlagen zudem um ein „Regelverfahren“ nach BauGB mit Umweltprüfung (vgl. z.B. Begründung Seiten 27, 43ff) handelt, ist die Information in der Begründung z.B. auf Seite 26, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. „§ 13a Abs. 2 Nr. 2, 2.Halbsatz BauGB“ anzupassen sei aus der Systematik des Baugesetzbuches heraus nicht nachvollziehbar. Um Überprüfung wird gebeten.
- Aufgrund des angrenzenden Gewässers sollte der Hochwasserschutz besondere Aufmerksamkeit erhalten. Wir empfehlen die Beteiligung der zuständigen Wasserrechtsbehörde, sofern nicht bereits erfolgt.
- Laut Rauminformationssystem (RIS) wird das Plangebiet von einer Abwasserleitung durchquert. Eine Überprüfung und ggf. Beteiligung des/ der zuständigen Leitungsträger(s) wird empfohlen.
- Mit Blick auf die zur Ausweisung projektierten Wohnbaugrundstücke wird angeregt, Möglichkeiten zu prüfen, die dazu beitragen, dass die zur Ausweisung projektierten Grundstücke auch tatsächlich und zeitnahe der vorgesehenen Nutzung bzw. den Nachfragenden zur Verfügung gestellt werden können.
- Im Vorentwurf des Umweltberichts ist z.B. in Kapitel F 2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen auf Seite 61 von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen die Rede. In den übrigen Planbestandteilen finden sich keine diesbezüglichen Informationen. Eine Beteiligung der zuständigen Immissionsbehörde wird empfohlen.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Simon Frenger

Auftraggeber: Ortsgemeinde Unkenbach
über Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

Projekt: Ortsgemeinde Unkenbach
Aufstellung des Bebauungsplanes "Römerpfad"

Projekt-Nr.: U 21 108 E/R

Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen

1. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Speyer (30.06.2023)

- Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmaler (wie Grenzsteine) befinden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft Kaiserslautern (23.08.2023)

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen.
- Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist zu ermitteln sowie Aussagen zu erwartenden mittleren höchsten Grundwasserflurabstand zu treffen.
- Erörterung, ob Einflüsse vom oder auf den Bodenretentionsfilter zu erwarten sind. Die Entwässerungskonzeption ist mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.
- Für Anlagen die sich evtl. im 10m Bereich dieser Gewässer befinden bedarf es im Sinne des § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Der 10 m-Bereich der Bäche sollte aus fachtechnischer Sicht von baulichen Anlagen und Auffüllungen freigehalten werden, um den schadlosen Hochwasserabfluss sowie die Lebensraumfunktion des Gewässers gewährleisten zu können.
- Das anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen.
- Die aktuellen Sturzflutgefährdungskarten (Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (LfU) (Hochwasserinfopaket)) sind zu berücksichtigen.

- Zudem müssen die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort näher betrachtet werden, da sie ggf. durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden und von den Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten abweichen können.
- In der Starkregengefährdungskarte werden innerhalb und im Umfeld des Plangebiets bis zu hohe Abflusskonzentrationen im Starkregenfall dargestellt, ebenso wie potenzielle Überflutungen an Tiefenlinien. Betroffen davon sind insbesondere die Auenbereiche entlang der beiden Bäche, auch außerhalb des 10-Meter-Bereichs. Gebäude, die in diesen Bereichen errichtet werden, drohen im Ereignisfall Schaden zu nehmen. Ich empfehle Ihnen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.
- Die Überflutungsgefährdeten Bereiche sollten von Bebauung und dauerhafter Versiegelung freigehalten werden. Ggf. sollten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz und entsprechende Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan).
- Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

***Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden
(07.08.2023)***

- Beachtung zusätzlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die nachfolgenden Arten: Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Vogel- und Nestschutz.
- Auf Flurstück Nr. 1790, 1810/1 und 1807/5 sind Einzelbäume zu erhalten und gegen Schäden zu schützen.
- Zwischen den Baufenstern bzw. der Bebauung und den Ausgleichsflächen A3 und A1 sollte idealerweise mehr Abstand gewahrt werden.
- Auf den für BE-Flächen und Arbeitsbereiche beanspruchten offenen Flächen ist der belebte Oberboden gemäß den einschlägigen Richtlinien (DIN 18915 und DIN 19731) zu sichern.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberboden entsprechend der einschlägigen Richtlinien wieder einzubauen. Hierbei sind folgende Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen:
 - Entfernung von Verunreinigungen, Müll, Baustoffresten etc.
 - Herstellung eines durchlässigen sowie für Niederschlagswasserversickerung geeigneten Untergrundes (Tiefenlockerung, ggf. Bodenaustausch bei Schadstoffbelastung)
 - Einbau gemäß DIN 19731 (schichtweiser Einbau von Unter- und Oberboden, Vermeidung von Verdichtungen)
 - Umgehende Begrünung der neu hergestellten Bodenstandorte

- Die Ausgleichsmaßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. Bei der Einsaat ist ausschließlich zertifiziertes und gebietseigenes Regioaatgut der entsprechenden Herkunftsregion zu verwenden.
- Im Bereich des Sportplatzes muss der Gewässerrandstreifen (10,00m) freigehalten/hergestellt werden und darf nicht bebaut/ (teil)versiegelt werden (siehe auch A8 g) der textlichen Festsetzungen). Der Gewässerrandstreifen sollte planerisch dargestellt werden.

Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“, Weilerbach (06.07.2023)

- Beachtung der Wasserleitung DN80/PN16 mit einzuhaltenden Schutzstreifen von 8,00 m.

Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern (08.09.2023)

- Aufgrund des angrenzenden Gewässers sollte der Hochwasserschutz besondere Aufmerksamkeit erhalten.
- Im Vorentwurf des Umweltberichts ist z.B. in Kapitel F 2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen auf Seite 61 von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen die Rede. In den übrigen Planbestandteilen finden sich keine diesbezüglichen Informationen. Eine Beteiligung der zuständigen Immissionsbehörde wird empfohlen.
- Laut Rauminformationssystem (RIS) wird das Plangebiet von einer Abwasserleitung durchquert. Eine Überprüfung und ggf. Beteiligung des/ der zuständigen Leitungsträger(s) wird empfohlen.

2. **Umweltbericht mit umweltbezogenen Themen** (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist):

Schutzgut Boden

Die Böden der Planungseinheit werden durch Sandsteine, Tonschiefern und Konglomeraten des Unterrotliegenden aufgebaut, die stellenweise von Melaphyrintrusionen durchsetzt sind. Die z.T. von Lößlehmschleiern überzogenen Sandsteine und Tonschiefer bilden vorwiegend tiefgründige, gut durchlüftete sandig -lehmige Braunerden. Aufgrund des geplanten Eingriffs ist eine mittlere bis hohe Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens vorgesehen, die allerdings durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Beachtung des allgemeinen Bodenschutzes reduziert werden.

Schutzgut Wasser

Unmittelbar am Plangebiet grenzt das Gewässer „Hinkelstein am Bach“ sowie der „Unkenbach“ an. Bei beiden Gewässern handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Es wird ein entsprechender Gewässerschutzstreifen von mindestens 10,00 m im Bebauungsplan festgesetzt. Allerdings befindet sich kein Wasserschutzgebiet, Überschwemmungs- oder Retentionsgebiet innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist nur teilweise bedeutsam als Funktion als Kaltluftentstehungs- und transportgebiet, da unmittelbar angrenzend an das Plangebiet bestehende Wohnbebauung vorhanden ist.

Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität

Im Untersuchungsgebiet sind Ackerflächen und teilweise Grünflächen aufzufinden. Entlang des bestehenden Gewässers sind wertvolle bestehende Ufergehölze aufzufinden, die im Zuge der weiteren Planung erhalten bleiben. Nördlich des BP-Gebietes befindet sich die Teilfläche "Quellbach zum Unkenbach" (BT-6212-0075-2010) des insgesamt ca. 2,6 ha großen gesetzlich geschützten Biotopkomplexes. Es befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Keine erhebliche Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme.

Schutzgut Landschaft/ Erholung

Der Untersuchungsbereich selbst stellt sich als Übergangsbereich von offener Agrarfläche (Wiesen- und Ackerfläche) und dem Ortsrand der Ortsgemeinde Unkenbach dar. Zudem befindet sich unmittelbar am Plangebiet ein Wohngebiet. Dem Landschaftsbild ist aufgrund der Vielfalt, der Eigenart und Schönheit ein mittleres Schutzpotenzial einzuräumen.

Schutzgut Mensch

Das Untersuchungsgebiet ist durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sowie die davon ausgehenden temporären Geruchsemissionen und Staubbelastungen bereits vorbelastet. Südlich des Geltungsbereiches grenzt ein Bolzplatz an, welcher ebenfalls durch Lärmemissionen belastet ist. Direkt neben dem Bolzplatz ist ein vorhandenes Pumpwerk aufzufinden, welches ebenfalls durch Geruchsemissionen und Lärm das Plangebiet belastet. Des Weiteren grenzt das Plangebiet unmittelbar an einer bestehenden Wohnbebauung an. Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen weist der Untersuchungsraum bezogen auf das Schutzgut Mensch eine mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Voraussichtlich keine vorhabenbedingte Betroffenheit von Bau- Bodendenkmäler. Im Bereich des Geltungsbereichs könnten jedoch Fossilien sowie Grenzsteine auftreten. Sollten diese festgestellt werden, wird eine weitere und für den Vorhabenträger wirtschaftlich vertretbare Vorgehensweise mit den zuständigen Fachämtern für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein naturschutzrechtliches oder wasserschutzrechtliches Schutzgebiet. Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung ist im nördlichen Bereich ein gesetzlich geschütztes Biotop „Quellbach zum Unkenbach“ (BT-6212-0075-2010) nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG ausgewiesen. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke sind nicht zu erwarten.

Bestehende Nutzungen

Vorwiegend Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und teilweise vorhandene Grünfläche mit bestehendem Wirtschaftsweg.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des Geltungsbereichs vollständig ausgeglichen werden. Bezüglich des Artenschutzes wurden entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen mit aufgenommen.

3. Ökologische Untersuchungen und Artenschutzrechtliche Betrachtung i.S.d. § 44 BNatSchG

Schutzgebiete

Innerhalb des Planungs-/ Untersuchungsgebietes sind keine Schutzgebiete (NSG, FFH-, VS-Gebiete, geschützte Biotop, FFH-LRT) vorhanden.

Biotoptypen

Innerhalb der Untersuchungs-/Planungsflächen sind keine (floristisch) naturschutzfachlich hochwertigen Biotopstrukturen (Bewertungsstufe 4: hohe Bedeutung; 5: sehr hohe Bedeutung) vorhanden. Die Flächen besitzen aus naturschutzfachlicher floristischer Sicht nur eine sehr geringe bis teils mittlere Bedeutung. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotop oder FFH-Lebensraumtypen betroffen. Rote Liste Arten wurden keine festgestellt.

Artenschutz

Grundsätzlich ist für den gesamten Untersuchungsbereich festzuhalten, dass Schwerpunkte von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Leitarten voraussichtlich zum Teil im Eingriffsbereich zu erwarten sind. Bei einer Realisierung des Vorhabens kann es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Bereich des geplanten Baufeldes zu einer möglichen Tötung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Daher sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um artenschutzrechtliche Konflikte und Verstöße des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Des Weiteren sollten auch die Vermeidungsmaßnahmen für die Vögel und potenziellen Fledermäusen berücksichtigt werden, um Tatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu verletzen

Aufgestellt: Rockenhausen, den 15.04.2026 / Hn

mb.ingenieure GmbH